



die Kündigung Vertrages

dem undemokratischen Charakter der Atomgemeinschaft: das Europäische Parlament hat in EURATOM-Angelegenheiten nach wie vor kein Entscheidungsrecht, etwa hinsichtlich der Höhe des EURATOM-Budgets. Somit kann es das in Demokratien übliche Budgetrecht von Parlamenten nicht ausüben. Finanzierung von Atomkraftwerken durch günstige EURATOM-Milliardenkredite (früher für West-, heute besonders für Osteuropa) oder das große Forschungsbudget sind damit demokratisch nicht legitimiert.

All dies führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Erneuerbaren Energiequellen (EE). Die Klage deutscher Stadtwerke gegen die steuerfreien Milliardenrückstellungen der deutschen AKW-Betreiber für die „Entsorgung“ wurde vom Europäischen Gerichtshof 2006 unter Beru-

fung auf den EAG-V abgewiesen. In ihrer Genehmigung nie dagewesener staatlicher Beihilfen für das britische AKW Hinkley Point C im Oktober 2014 berief sich die EU-Kommission insbesondere auch auf die Förderbestimmungen des EAG-V.

Aus Deutschland fließen jährlich dreistellige Millionenbeträge[2] in das EURATOM Forschungsprogramm. Trotz Atomausstieg und zu Lasten der eigenen und einer europäischen Energiewende! Nach dem Atomausstiegsbeschluss sind die Mitgliedschaft bei EURATOM und Zahlungen für dessen atomfördernde Zwecke vollends widersinnig geworden.

Drei Handlungsoptionen: Abschaffung, Revision (Reform), Kündigung

Niemand geringerer als die „Ethik-Kommission“ für den Atomausstieg hat daher 2011 im Entwurf ihres Schlussdokuments der Bundesregierung u.a. die Kündigung des EURATOM-Vertrags als „die bessere Lösung“ empfohlen.[3] Eine Kündigung liegt in der Macht jedes Mitgliedstaates. Drei Gutachten[4] aus Deutschland und Österreich bestätigen ihre rechtliche Machbarkeit, bei Aufrechterhaltung der EU-Mitgliedschaft. Im Lissabon-Vertrag ist die Austrittsmöglichkeit ebenfalls eindeutig niedergelegt. Sinnvolle Bestandteile des EAG-V lassen sich in das übrige EU-Vertragswerk überführen.

Die beiden anderen Optionen, Abschaffung oder Revision des EAG-V, benötigen die Zustimmung aller übrigen Mitgliedstaaten. Sie sind daher derzeit unrealistisch. Eine konkrete EURATOM-Reform/Revisi-

sich damit zusammenführen/bündeln. Letztlich kann so eine kontinuierliche Beschäftigung mit dem Thema gelingen.

Der Zeitpunkt für breite Einsicht, welches enorme Gewicht das EURATOM-Papier als Grundlagenvertrag der EU weiterhin hat, ist aus traurigem Anlaß optimal: Die Entscheidung der Kommission, Großbritannien die Subventionierung des AKW Hinkley Point C (HPC) zu bewilligen. Ausdrücklich auch auf EURATOM gestützt, weil diese Subventionsbewilligung nur mit diesem Rechtsdokument aus 1957, hingegen mit keinem sonstigen EU-Recht (Wettbewerb usw.) gegen die anstehenden Klagen der Republik Österreich und von Firmen aus der Strombranche eine Chance hat.

Ganz zentral scheint mir folgender Umstand:

In „atomfreien und ausstiegsorientierten EU-Staaten wird aufgrund der eigenen Situation leicht übersehen, daß in den EU-Atomstaaten und zumal unter deren „Eliten“ längst nicht die Erneuerbare Energie, sondern immer noch die Atomenergie mehrheitlich als die Ablöse der fossilen Energiewirtschaft im 21. Jahrhundert gesehen wird.

Die Atomindustrie und diese „Eliten“ in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft versuchen um jeden Preis, die nukleare Stromerzeugung am Leben zu erhalten, bis mit den „Generation-IV-Reaktoren, insbes. einer Neuauflage Schneller Brüter, sowie mit Fusionsreaktoren (ITER & folgende) vielleicht tatsächlich noch eine „Atomrenaissance“ herbeigeführt werden kann.

Nicht sehr wahrscheinlich, daß dies voll gelingt. Doch der fortgesetzte immense Aufwand dafür konterkariert und bremst die positive europäische Energiewende. EURATOM ist dafür der institutionelle Boden.

Ausgearbeitet wurde das Manifest unter Mitwirkung von PD Dr. Lutz MEZ, FU Berlin und ex-MdB Hans Josef FELL. - Weitere Erstunterstützer - s. Veröffentlichung des Manifests im Strahlentelex vom 5. Feb.2015, S. 3.



<http://atomkraftfrei.leben.at>

